

## Statuten Verein „F&E-Konsortium CleanTech“

### I) Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen "F&E-Konsortium CleanTech", abgekürzt „CleanTech“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seegräben.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung im Bereich des vorsorgenden und nachsorgenden Umweltschutzes zwischen Industrie und Hochschulen in der Schweiz. Der Verein ist deshalb das „Leadinghouse“ des von der KTI anerkannten F&E-Konsortium CleanTech. Er kann dazu Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen mobilisieren, um damit den Vereinszweck zu verfolgen.

### II) Mittel

- Art. 3** Die Mitglieder sind zur Leistung eines einmal erhobenen Beitrags beim Eintritt und eines allfälligen jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Der Verein kann für Dienstleistungen Honorare verlangen und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

### III) Mitgliedschaft

- Art. 4** Natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen und vom Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen sind, können ein Aufnahmegesuch stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Betroffenen haben das Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung.
- Art. 5** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod beziehungsweise der Liquidation, durch Austritt oder Ausschluss. Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Präsidenten / Präsidentin mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Beschwerdeentscheid sind die Mitgliedschaftsrechte sistiert.
- Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.

## **IV. Organisation**

---

**Art. 6** Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer / Geschäftsführerin des F&E-Konsortiums
- die Revisionsstelle

### ***Mitgliederversammlung***

**Art. 7** Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich (d.h. auch per E-Mail) eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, und ist ausserdem abzuhalten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beim Präsidenten / Präsidentin verlangt. Die Versammlung hat im letzteren Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

**Art. 8** In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder inkl. Geschäftsführer / Geschäftsführerin des F&E-Konsortiums sowie der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins
- Erlass und Änderung der Statuten
- Behandlung von Beschwerden im Sinne von Art. 4 und Art. 5 der Statuten.

**Art. 9** An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, wobei die ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitberücksichtigt werden.

Die Beschlüsse über Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### ***Vorstand***

**Art. 10** Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 7 Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

**Art. 11** Der Vorstand legt die strategische Positionierung des F&E-Konsortiums wie auch die Jahresziele und das Budget fest. Zudem bestimmt der Vorstand die Grundsätze für den Auftritt nach Aussen (u.a. Homepage).

Der Vorstand bestimmt nach Bedarf einen „geschäftsführenden Ausschuss“ aus den Mitgliedern des Vorstands, bestehend aus Präsident / Präsidentin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin F&E-Konsortium sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen, welcher beratend mitwirkt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder zu leiten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche durch diese Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand legt den beim Eintritt erhobenen Betrag und den allfälligen jährlichen Mitgliederbeitrag fest, welche für natürliche und juristische Personen verschieden sein können. Bei juristischen Personen ist die Höhe der Beiträge bezogen auf die Anzahl Mitarbeitende der Gesellschaft abgestuft.

Alle Vorstandsmitglieder besitzen die Kollektivunterschrift zu zweien, wobei die zweite Unterschrift immer jene des Präsidenten/der Präsidentin sein muss.

#### ***Geschäftsführer / Geschäftsführerin F&E-Konsortium***

**Art. 12** Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der Vereinsstatuten gemäss den strategischen und finanziellen Vorgaben des Vorstandes und nach Vorgabe und Empfehlungen der KTI zu führen.

Er / sie ist verantwortlich für eine korrekte Kontoführung und sorgt für ein regelmässiges Reporting an den Vorstand; zudem ist er verantwortlich für die jährliche Berichterstattung an KTI im Rahmen des KTI-Reviews.

Er/sie vertritt das F&E-Konsortium nach Vorgabe und Anweisungen des Vorstandes.

Vereinspräsident / Vereinspräsidentin sowie der Geschäftsführer / Geschäftsführerin F&E-Konsortium sind Vertragspartner mit der KTI.

#### ***Revisionsstelle***

**Art. 13** Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung kontrolliert, für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

### **V) Schlussbestimmungen**

**Art. 14** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann stattdessen diese Aufgabe auch auf andere dafür geeignete Personen bzw. auf eine geeignete Gesellschaft übertragen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet der Vorstand.

**Art. 15** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. September 2009 angenommen worden und treten rückwirkend auf den 1.1.2009 in Kraft.

Rapperswil, 16. September 2009

Der Präsident:

Maurice Jutz

Der Protokollführer:

Rainer Züst